

I mmerhin: Der Missbrauchsfall in Bergisch Gladbach hat vielen die Augen in Bezug auf die digital organisierte Seite dieser Kriminalität geöffnet. In einem Netzwerk, das von einer scheinbar gutbürgerlichen Familie ausging, ergötzen sich potentiell mehr als 30 000 Verdächtige daran, wie ein Vater seine Tochter von frühester Kindheit an missbrauchte. Ebenso erschüttert der jüngst angeklagte Münsteraner Fall einer ebenfalls organisierten sexuellen Ausbeutung von Kindern in der Familie mit Verkauf entsprechender Videos. Seit dem Fall Lügde, bei dem zahlreiche Kinder auf einem Campingplatz in einem Wohnwagen missbraucht wurden, steht auch der nordrhein-westfälische Innenminister Herbert Reul (CDU) unter Beobachtung. Er scheint im Angriff auf das SPD-geführte Bundesjustizministerium die beste Verteidigung zu sehen. Seine Forderung allein nach Strafverschärfung schüttete gleich zu Beginn das Kind mit dem Bade aus, indem er solche Delikte des sexuellen Missbrauchs mit Mord verglich und postulierte, das Leben der betroffenen Kinder werde beendet „nicht physisch, aber psychisch“.

Nein, diese Kinder sind nicht tot. Sie müssen ihr Leben mit möglichen Folgen dieser Taten bewältigen, teilweise schaffen sie dies, zum Teil werden sie auch als erwachsene Betroffene noch Hilfe und Unterstützung in dieser Gesellschaft benötigen. Dies ist aber für viele Betroffene in Deutschland nicht gewährleistet. Nur einer kleinen Zahl stehen derzeit eine leitliniengerechte Frühintervention und Traumatherapie zur Verfügung. Damit werden Betroffene ein zweites Mal im Stich gelassen. Deshalb muss es bei einem Reformpaket primär um die betroffenen Kinder gehen – und es müssen die Auswirkungen von Reformen auf diese Kinder berücksichtigt werden.

So enthielt schon der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD, der unter dem Eindruck eines ähnlich gelagerten Missbrauchsfalls in Staufen zustande gekommen war, Forderungen nach besserem Gewaltschutz, besserer Zusammenarbeit von Institutionen sowie Fortbildung in allen Bereichen, auch in der Justiz. Außerdem hieß es: „Wir stärken die Rechte von Kindern: Verankerung Kinderrechte im Grundgesetz.“ Doch erst jetzt, ein Jahr vor der Wahl des nächsten Bundestages, will Justizministerin Christine Lambrecht (SPD) ein größeres Reformpaket realisieren.

In dem Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums ist viel Sinnvolles enthalten. Unbestritten ist: Der bisherige Strafrahmen für sexuellen Missbrauch sendet im Vergleich zu Eigentumsdelikten ein falsches Signal. Aber eine Erhöhung des Strafrahmens und eine Klassifizierung von Missbrauch als Verbrechen anstatt von Vergehen allein sind noch keine Lösungen – zumal mit unerwünschten Effekten zu rechnen sein wird. Eine höhere Strafandrohung wird eher zu einer noch heftigeren Strafverteidigung führen, da Geständnisse der (Erst-)Täter nicht mehr mit dem „Rabatt“ einer Bewährungsstrafe belohnt werden können. Liegen keine Videobeweise über die Straftaten vor, wird meist die Aussage sogenannter „kindlicher Opferzeugen“ die einzige Basis der Anklage. Diese wiederum kann häufig durch eine Glaubhaftigkeitsbegutachtung nicht hinreichend erhärtet werden.

Unbedingt zu begrüßen ist es hingegen, dass mit Blick auf die Stellung von Kindern in Verfahren Voraussetzungen für die Qualifikation von Familienrichtern geschaffen werden. Endlich sollen auch Richter verpflichtet werden, sich auf diesem Feld systematisch fortzubilden. Denn sehr viele Probleme mit Aussagen von Kindern entstehen dadurch, dass Erwachsene nicht wissen, wie sie mit Kindern sprechen sollen, dass sie nicht altersgemäße Fragen stellen und Kinder nach Zusammenhängen fragen, die diese entwicklungspsychologisch noch nicht verstehen und beantworten können. Schulte man erwachsene Fachkräfte, die mit Kindern sprechen, in allen Rechtsgebieten, das heißt von der strafrechtlichen Ermittlung über das familiengerichtliche Verfahren bis zu Hilfeverfahren der Jugendhilfe, stärkte man die Position von Kindern.

Dennoch sind die Reformvorschläge nicht ausreichend „vom Kind her gedacht“, sondern aus der Perspektive der derzeitigen Justiz. Strafverschärfungen schützen aber keine Kinder. Viele Täter haben kein Unrechtsbewusstsein und konsumieren stüchtig Gewalthandlungen in Videonetzen im Internet. Sie beziehen und bestellen solche organisierte Ausbeutung von Kindern und tauschen mit Gleichgesinnten diese Gewaltdarstellungen. Kinderschutz geht nicht primär über die Abschreckung der Täter, sondern über verbesserte Ermittlungsmöglichkeiten im Netz und vor allem durch einen Perspektivwandel in Bezug auf Kinder als Rechtssubjekte und nicht nur Objekte der Justiz. Angesichts der geringen Verurteilungsquoten bei Sexualstraftaten gegen Kinder und Jugendliche dürfte ohnehin allen klar sein, dass Strafverschärfungen die Anzahl der Täter in Freiheit nicht wirklich verändern wird.

Im Jahr 2010 hat das Ministerkomitee des Europarats Leitlinien für eine kindgerechte Justiz verfasst. Diese und keine anderen sollten bei einer Justizreform im Zentrum stehen. Der Europarat definiert kindgerechte Justiz als ein System, das die Einhaltung und wirksame Umsetzung aller Kinderrechte auf dem höchstmöglichen Niveau garantiert und dabei den Reifegrad des Kindes, seine Verständnisfähigkeit sowie die Umstände des Falls angemessen berücksichtigt. Der Europarat verweist auf Grundprinzipien der Beteiligung von Kindern als vollwertige Rechtsträger. Dabei gilt es, Möglichkeiten und Grenzen der Kommunikation belasteter Kinder zu berücksichtigen.

Wenn das Kindeswohl in allen Verfahren berücksichtigt werden soll, dann müssen wir uns damit beschäftigen, warum die große Mehrzahl der Kinder nach erfahre-

ner sexueller Gewalt zögert, sich dem Jugendamt, der Polizei, Angehörigen der Heilberufe oder einem Gericht anzuvertrauen. Das heißt, dass Ambivalenzkonflikte in Bezug auf Familie berücksichtigt werden müssen. Kinder, die von einem Elternteil missbraucht werden, haben trotz allem Bindungen an die Eltern, sind oft eingeschüchtert durch Drohungen bis hin zu Selbstmorddrohungen der Täter und leben in häufig unerträglichen Belastungen im Konflikt darüber, ob sie sich jemandem anvertrauen und Hilfe suchen sollen. Sie wollen ihre Familie nicht zerstören und Beziehungen nicht verlieren, vor allem zu Erwachsenen oder Geschwistern, die sich nicht eindeutig positionieren.

Wegen dieser Ambivalenzkonflikte und der Belastungen, die mit einem Strafverfahren einhergehen, ist es richtig, dass Kindern, die sich einem Ermittlungs- und Strafverfahren nicht stellen wollen, über die Jugendhilfe und die Familiengerichte ein Weg eröffnet wird, wie sie Schutz erhalten und eine Trennung vom Missbrauchstäter durchsetzen können. Alle Versuche, Anzeigepflichten rechtlich oder moralisch durchzusetzen, sind nicht vom Kind her gedacht.

Mit einem Strafverfahren ist das Ganze für die Betroffenen zudem noch lange nicht vorbei. Sie sind nicht seelisch tot, sondern ihre Seele ist oft durch sehr viele Ereignisse und Gefühle, Schuld, Scham, Angst und Traurigkeit belastet. Deshalb ist es wichtig, Strafverfolgung nicht als Selbstzweck zu sehen. Darf es sein, wie man es im Münsteraner Fall hört, dass über Monate Straftaten an den betroffenen Kindern hingenommen wurden, um die Beweislage zu verbessern? Kann es heute immer noch sein, dass die Polizei, wie im Fall Lügde, Eltern auffordert, ihren Kinder Therapie vorzuenthalten, damit die Aussage für das Strafverfahren möglichst unverfälscht bleibt? Kann es sein, dass Vorgaben des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1999 Gutachterinnen und Gutachter prinzipiell von der Hypothese ausgehen lassen, die Aussage des Kindes entspreche nicht der Wahrheit, um dann in einer „Glaubhaftigkeitsbegutachtung“ aufgrund von sogenannten Realkennzeichen aussagepsychologisch diese „Nullhypothese“ zu widerlegen – oder beizubehalten, weil ihre Erinnerungen an die Einzeltaten nicht den hohen Anforderungen an die Beweisführung genügen? Darf es sein, dass Gerichte, Staatsanwaltschaften und Sachverständige sich auf Standards verständigt haben, wie Angaben von kindlichen Opferzeugen geprüft werden sollen, es aber keine vergleichbaren Standards dazu gibt, wie ein kinderfreundliches und die Aussagen unterstützendes Vorgehen bei Befragungen aussieht?

Was ist mit Kindern, die so belastet oder in ihrer Entwicklung so beeinträchtigt oder noch so jung sind, dass sie gar keine längeren Aussagen machen können? Wie kann es sein, dass der Bundesgesetzgeber die längst überfällige im Koalitionsvertrag angekündigte Reform des sozialen Entschädigungsrechts (Opferentschädigungsgesetz) realisiert und flächendeckend Traumaambulanz einführen will, aber notwendige spezifische Ambulanzen für Kinder dabei nicht im Gesetz regelt?

Ein internationaler Rechtsvergleich zeigt, dass in Deutschland die Diskrepanz zwischen polizeilicher Kriminalstatistik, Anzeigenerstattung und Verurteilung am größten ist. Den 14 410 Betroffenen sexuellen Missbrauchs an Kindern in Deutschland stehen für das Jahr 2018 1716 Verurteilte gegenüber. Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren wurden in ganz Deutschland in 412 Fällen ausgesprochen. Eine zielführende Reform kann sich nicht nur mit besserer Ausbildung und mehr Fortbildung in der Justiz begnügen. Es muss auch dafür gesorgt werden, dass die tatsächlichen wissenschaftlichen Fragen im Zusammenhang mit rechtlichen Verfahren geklärt werden und dass diese Erkenntnisse in Reformprozesse einfließen.

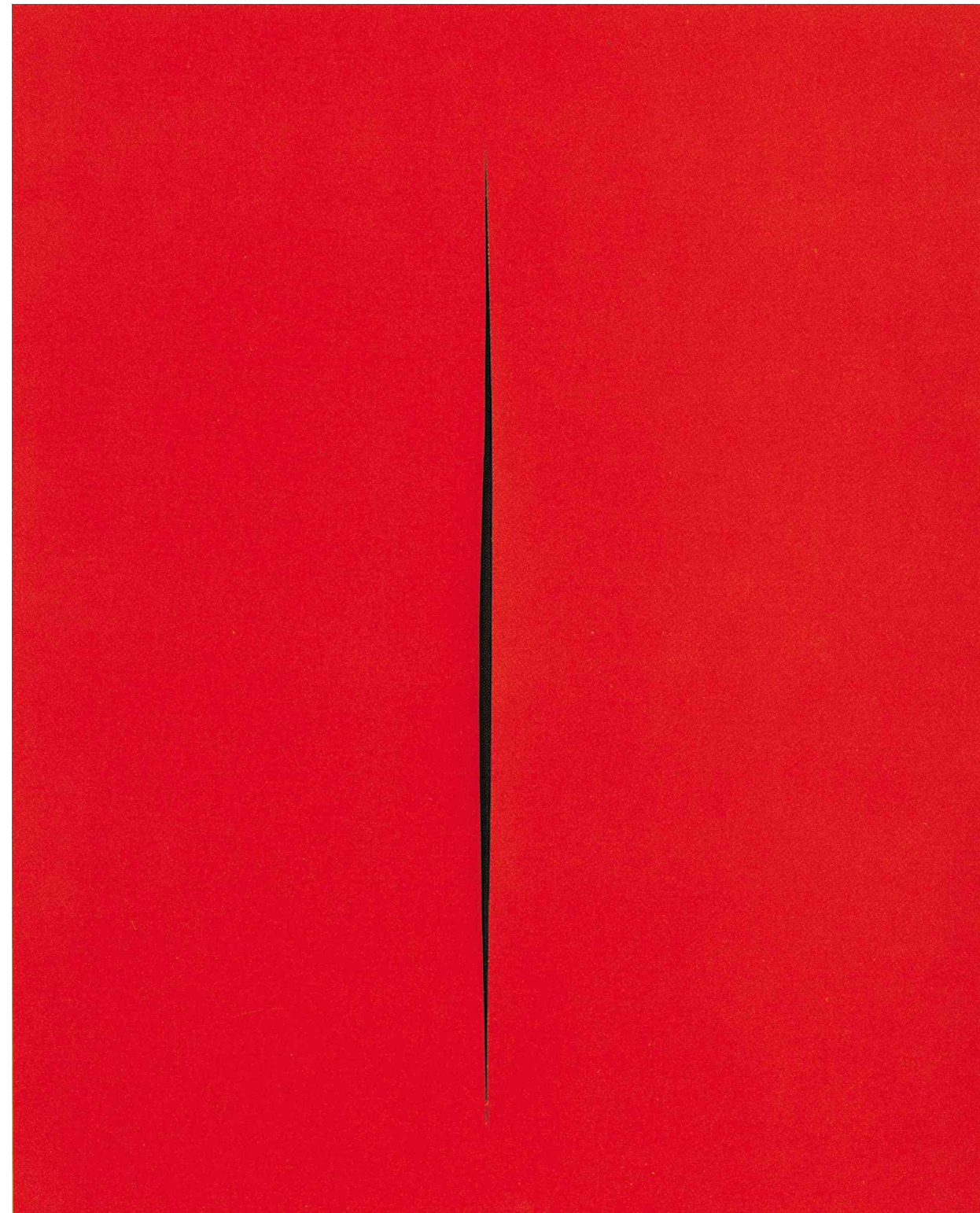
Die jetzt vor Gericht verhandelten Fälle, in denen unvorstellbare Grausamkeiten in Videos zur kommerziellen Ausbeutung festgehalten wurden, böten die Möglichkeit, genau zu untersuchen, was geholfen hätte, den Tätern eher auf die Schliche zu kommen. Zudem könnten Aussagen von einigen Kindern in diesen Fällen mit einzelnen Täterverläufen verglichen werden, um mehr über die Möglichkeiten und Unmöglichkeiten von Aussagen zu lernen. Wie haben Kinder diese Taten wahrgenommen? Was haben sie davon verstanden, auch wenn sie zum Beispiel unter Medikamente gesetzt wurden? Wenn unterstellt wird, dass Aussagen durch Therapien verändert werden, dann muss diese Behauptung untersucht werden. Bei allen effektiven Traumatherapien steht im Zentrum die Exposition gegenüber einem Traumanarrativ. Das heißt, es muss ein Bericht erstellt werden, in dem mindestens das am schlimmsten empfundene Ereignis festgehalten wird.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Reform des sozialen Entschädigungsrechts dafür gesorgt, dass es vom kommenden Jahr an Traumaambulanz zur Frühintervention geben wird. Solche Frühinterventionen werden regelhaft auch darin bestehen, unterstützende Angehörige und Kinder über die Folgen von Traumatisierung aufzuklären und mit ihnen über die belastenden Ereignisse zu sprechen. Will man in all diesen Fällen den Kindern Zugang zu früher Hilfe verweigern, weil man befürchtet, dass Aussagen verfälscht werden?

Wenn es um kindgerechte Justiz geht – der englische Begriff „child friendly justice“ ist hier noch viel deutlicher –, muss die Gesellschaft investieren, um Hilfe, Therapie und Gerechtigkeit zu ermöglichen. Betroffene müssen in Strafverfahren aussagen und werden begutachtet, während Täter schweigen dürfen. Wie gehen sie mit den negativen Folgen der vielen Einstellungen von Strafverfahren nach dem wichtigen Rechtsgrundsatz „In dubio pro reo“ um? Eine amerikanische Studie deutet darauf hin, dass Kinder, die aussagen, dann

Kinderschutz vom Kind her denken

Verbesserungen des Schutzes von Kindern vor sexuellem Missbrauch in der Familie und in Institutionen sind dringend erforderlich. Zuletzt hat sich die Debatte jedoch verengt. Verschärfungen des Strafrechts und begriffliche Korrektheit lösen die Probleme nicht. *Von Professor Dr. Jörg M. Fegert*



aber eine Einstellung des Verfahrens erleben, zusätzlich erheblich belastet werden. Warum sollte das hierzulande anders sein, und was bedeutet dies angesichts sehr geringer Verurteilungsquoten? Wie beeinflusst das Vorgehen in der Strafjustiz andere Verfahren, in denen es nicht um den Zweifelsgrundsatz und nicht um die Verurteilung von Tätern geht, sondern um die Frage des Kindeswohls und des Schutzes vor dessen Gefährdung?

Befunde der Aussagepsychologie sind in familiengerichtlichen Verfahren nicht in gleicher Weise verwertbar. Gutachter und Justiz haben im Strafrecht ein Vorgehen etabliert, welches einen deutschen Sonderweg darstellt. Internationale Rechtsvergleiche und Methodenvergleiche wären deshalb besonders angemessen. Wie sollen betroffene Kinder, die tausendfach ab den frühesten Lebensjahren missbraucht wurden, sich an Einzeltaten erinnern und diese beschreiben? Das geht gerade in den schweren Fällen organisierter sexueller Ausbeutung nicht, die jetzt die öffentliche Debatte prägen.

In allen Verfahren, die Kinder betreffen, müssen Belastungen berücksichtigt werden. Mehrere deutsche Studien erwecken fast den paradoxen Eindruck, dass Ermittlungs- und Strafverfahren für Kinder und Jugendliche im Verhältnis zum Jugendamt und Familiengericht weniger belastend erlebt wurden, weil sie klarer strukturiert sind. Psychosoziale Prozessbegleitung und Nebenklagevertretung bieten hier Möglichkeiten zur weiteren Unterstützung von Kindern. Im Fall Staufen ist es zum Beispiel der aktiven Vertretung der Nebenklage zu verdanken, dass seit diesem Fall nicht ein einziger Name eines Kindes in stigmatisierender Weise die ganze Folgediskussion prägt. Nach der Jahrtausendwende war dies in Vernachlässigungs- und Misshandlungskandalen noch üblich. Damals wurden den Tätern mit Opfernamen wie „Kevin“ oder „Lea-Sophie“ etikettiert.

In familiengerichtlichen Verfahren, die häufig lange dauern mit mehreren Anhörungen und zahlreichen Akteuren, haben Kinder zwar die Chance, bei Interessenskonflikten durch einen Verfahrensbeistand vertreten zu werden. Viel zu oft werden diese

Beistände aber nicht bestellt, noch öfter finden die Kinder trotz allem kein Gehör.

Hier sind die Initiativen der Justizministerin zu begrüßen. Dennoch bleibt ein Beteiligungsparadoxon, dass genau die Kinder, die am stärksten Gehör finden müssen, entwicklungspsychopathologisch am wenigsten in der Lage sind, sich zu äußern, weil sie schon aufgrund von Vernachlässigung im Spracherwerb beeinträchtigt wurden oder weil sie aus Angst und wegen psychischer Belastungen die Konfrontation mit Fragen nicht aushalten.

Noch heute werden Kinder oft nicht über Entscheidungen informiert, die sie betreffen. Deshalb sind die Informations- und Partizipationsrechte zu stärken. Alle Verfahren, an denen Kinder beteiligt sind, müssen dringend beschleunigt werden. Es gelingt im Jugendstrafrecht, jugendliche Straftäter in zeitnahen Verfahren mit ihren Taten zu konfrontieren. Hier gilt ein Beschleunigungsgebot. Dieses wäre aber auch aus der Sicht von Betroffenen in Strafverfahren unbedingt geboten. Latenzphasen und Verfahrensdauern von mehreren Jahren, Folgeverfahren im Opferentschädigungsrecht, die nach der Verurteilung Jahre nach der ursprünglichen Tat stattfinden, und sich endlos hinziehende familienrechtliche Auseinandersetzungen schaden dem Kindeswohl.

Zeit ist eine der zentralen Dimensionen, die bei kindgerechten Verfahren berücksichtigt werden müssen. Der Satz „Zeit heilt alle Wunden“ gilt hier gerade nicht, sondern „Zeit hält alle Wunden offen“. Die lange Dauer der Verfahren führt zur Chronifizierung von Belastungen. Häufig wird zur Rechtfertigung der langen Verfahrensdauer beklagt, es gebe zu wenige Sachverständige, und diese seien überlastet. Dabei fallen die Sachverständigen nicht vom Himmel, und es ist nicht einsichtig, warum es Programme gibt, um Landärzte zu fördern, aber keine Programme, um die Anzahl der Sachverständigen zu erhöhen.

Niemand war je glücklich mit der Bezeichnung „sexueller Missbrauch“. Ursprünglich war dieser Begriff einfach eine falsche Übersetzung aus dem Englischen. „Child abuse“ bedeutet „Kindesmisshandlung“, und „child sexual abuse“ hätte korrekt mit „sexueller Kindesmisshandlung“ übersetzt werden müssen. Die Debatte über das Unrecht im Beziehungsfeld hat in Deutschland mit dem feministi-

schon Diskurs begonnen. Damals war deutlich geworden, dass nicht der „Kinder-schänder im Trenchcoat am Spielplatz“ das Hauptgefahrenmoment darstellt, also der Fremdtäter, vor dem die polizeiliche Kriminalprävention damals warnte. Solche schrecklichen Taten geschehen im Beziehungskontext, zum Beispiel im Kernbereich der Familie oder in Abhängigkeitsverhältnissen in Institutionen wie Kirche, Schule oder Sportvereinen.

Wichtig war die Betonung des Machtgefälles und der Tatsache, dass Kinder zu solchen Handlungen nie eine Einwilligung geben können. Sie sind abhängig und haben häufig eine Ambivalenz der Gefühle und können die Bedeutung solcher Handlungen für ihr weiteres Leben nicht absehen. Dies zu erkennen war notwendig, um pädophilen Intellektuellen entgegenzutreten zu können, die in pädagogischen Diskursen, aber auch im politischen Umfeld angeblich gewaltfreie Sexualität mit Kindern als etwas Normales darstellen wollten.

In diesem Sommer wurde der Abschlussbericht einer Hildesheimer Forschergruppe zu einem pädagogischen Experiment des Berliner Senats bis in die neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts vorgelegt. Nach den Vorschlägen des auch in der evangelischen Kirche einflussreichen späteren Professors für Sonderpädagogik Helmut Kenter wurde ein „wissenschaftliches Experiment“ durchgeführt. Der Berliner Senat hatte belastete Kinder bei Pädophilen als Pflegekinder platziert mit dem Argument, hier entstünde quasi eine Win-win-Situation: Die Pädophilen hätten etwas von den Kindern, und die Kinder würden Zuwendung und Liebe bekommen, wenn bei dieser Sexualität keine Gewalt im Spiel sei. Auch die Grünen mussten vor einigen Jahren ihre Vorgeschichte in Arbeitsgruppen und Vorträgen auf Parteitag zur Legalisierung von Pädophilie aufarbeiten.

Immer wieder stand damals der Gewaltbegriff im Mittelpunkt. Bestimmte Akteure behaupteten, es könne gewaltfreie sexuelle Beziehungen mit Kindern geben, und erst die Kriminalisierung solcher Beziehungen führe zu Belastungen und negativen Folgen bei Erwachsenen und Kindern. Argumentiert wurde dabei häufig in falscher Analogie zur früheren Kriminalisierung und psychiatrischen Pathologisierung von Homosexualität mit dem Leid, welches diese Normsetzungen bei einwilli-

gungsfähigen erwachsenen Partnern ange richtet hatten.

Eine neue Bezeichnung, die, aus dem sozialwissenschaftlichen Bereich gerissen, nun im juristischen Kontext sich mit einem juristischen Begriffshorizont von Gewalt auflädt, kann durchaus problematisch sein. Justizministerin Lambrecht, die jetzt den Begriff „sexueller Missbrauch“ durch die Bezeichnung „sexualisierte Gewalt“ ersetzen möchte, ist freilich nicht die Erste, die das ändern möchte. Schon in der ersten Sitzung des runden Tisches „Sexueller Missbrauch“, der 2010 nach dem Bekanntwerden der Ereignisse am Canisius-Kolleg von der damaligen Bundesregierung eingesetzt wurde, betonte die damalige Bundesfamilienministerin Kristina Schröder (CDU) mit fast identischen Formulierungen, dass die Verwendung des Begriffs „Missbrauch“ nahelege, dass es auch einen korrekten „Gebrauch“ von Kindern gebe, und forderte eine Veränderung der Begrifflichkeiten.

Damals gab es sehr viele Anregungen von Betroffenen in Bezug auf die rechtliche Stellung und Behandlung von Opfern in Verfahren, dazu Plädoyers für die Fortbildung aller Berufsgruppen und eine Änderung der Praxis der Glaubhaftigkeitsbegutachtung – aber nur ganz wenige Beiträge zur Terminologie. Die Debatte über die Begrifflichkeiten war eher eine Domäne der Experten.

Ich bin skeptisch, ob eine Umbenennung Zugang zu Hilfe erleichtern oder Verfahren verbessern wird. Auch wenn die Bezeichnung sozialwissenschaftlich korrekter ist, könnte der juristische Gewaltbegriff hier wieder in Bezug auf Abhängigkeitsverhältnisse eher relativierend wirken. Symbolische Reformen des Sprachgebrauchs oder des Strafrahmens bringen den betroffenen Kindern nichts. Kinder als vulnerable, schutzbedürftige Subjekte drohen weiterhin als Gegenstand der Verfahren unter die Räder zu kommen.

Ein Begriff muss allerdings sofort geändert werden: Kinderpornographie. Dieser Begriff verharmlöst organisierte Kriminalität in Netzwerken, in deren Zentren kriminelle Familien mit einer mehr oder weniger bürgerlichen Fassade stehen, auf unerträgliche Weise. Der Begriff suggeriert, es seien wie bei pornographischen Filmen, die durch erwachsene Darsteller hergestellt werden, fiktive Handlungen zur Triebbefriedigung von Zuschauern und damit etwas problemlos Konsumierbares.

Bei genannter „Kinderpornographie“ handelt es sich nicht um fiktive Darstellungen. Es geht um Gewalt, um die organisierte Verübung von Straftaten an Kindern vor laufender Kamera. Auch die Konsumenten sind Teil der Täternetzwerke. Es gibt keinen harmlosen Konsum, kein harmloses Sammeln von Dateien. Wenn also sprachliche Veränderungen anstehen, dann muss dieser inadäquate Begriff aus dem Sprachgebrauch und aus dem Strafrecht verschwinden. Die Taten könnten als „pornographische Gewalt gegen Kinder“ bezeichnet werden. Die Taten, welche jetzt mit einem Strafmaß nicht unter zwei Jahren belegt werden sollen, wären dann das Herstellen, die Weitergabe und der Besitz von Aufzeichnungen sexueller Handlungen an Kindern.

Statt Symbolpolitik braucht eine wirklich kindgerechte Justiz einen langen Atem und zahlreiche Investitionen auf Bundes- und Länderebene. Ein Jahr vor der Wahl ist es verständlich, wenn die Politik das Thema „abräumen“ will. Doch erst im Jahr 2019 wurde ein Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern eingesetzt. Forderungen wurden zusammengestellt, aber fast alle Baustellen, wie zum Beispiel ein regelmäßiges Monitoring von sexuellem Missbrauch im Dunkelfeld, sind noch offen. Nun veranstaltet das Justizministerium einen parallelen Reformdialog. Gleichzeitig droht das grundsätzliche Ziel aus dem Koalitionsvertrag, „Kinderrechte in die Verfassung“ einzuführen, auf der Strecke zu bleiben.

Viel zu lange hat es in der Corona-Krise gedauert, bis Gesellschaft und Politikerinnen und Politiker realisiert haben, was die Schulschließungen im Lockdown bedeutet haben. Wieso war es nötig, öffentlich dafür zu streiten, dass Kinderschutz systemrelevant ist? Beratungsangebote im Kinderschutz sowie individuelle Hilfen für Kinder und Jugendliche müssen gerade in Krisensituationen aufrechterhalten werden.

Der Bundesgesetzgeber kann hier vieles nicht im Detail regeln. Umso wichtiger wäre es, in der Verfassung generell Kinderrechte vor die Klammer einzelner Gesetzgebungsverfahren zu ziehen. Viele Maßnahmen müssen von den Ländern und Kommunen umgesetzt werden und bedingen mehr Ressourcen in Aus-, Fort- und Weiterbildung und mehr Personal.

Generell ist es wichtig, die Auswirkungen aller Gesetze auf Kinder und die nachfolgenden Generationen zu bedenken. Da Kinder sich aber in der politischen Debatte nicht hinreichend zu Wort melden können, wäre es wichtig, quasi im Sinne einer generellen Normenkontrolle, wie es sie in Gender- und Umweltfragen im Kanzleramt für jedes Gesetz gibt, Gesetzesvorhaben auch einer Normenkontrolle mit Blick auf das Kindeswohl zu unterziehen.

Kinderrechte müssen in die Verfassung, um diese generelle Berücksichtigung der Rechte der kommenden Generationen in Bezug auf Entwicklungschancen und Gefahren in der Familie, in Institutionen und mit Blick auf nachhaltige Politik zu gewährleisten.



Der Verfasser ist Ärztlicher Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/ Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm und Präsident der Deutschen Traumastiftung.

Lucio Fontana, Concetto spaziale, 64 T 59, 1964 © Lucio Fontana by SIAE/VG Bild-Kunst, Bonn 2020